

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 15/2008

Veröffentlicht am: 10.07.2008

Änderung der

Studienordnung für den Studiengang „Organismic Biology“ des Fachbereichs Biologie mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) der Philipps-Universität Marburg vom 10. Dezember 2003 (StAnz. 28/2005 S. 2549)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 16. April 2008 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält die folgende Fassung:

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes, grundständiges Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit und einer Abschlussnote von mindestens 2,3 in einem Studiengang mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung. Weiterhin ist der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ zu führen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studiengangs „Biologie“ werden bei Vorliegen der Mindestnote unmittelbar zugelassen. In Bezug auf Absolventinnen und Absolventen anderer naturwissenschaftlicher Studiengänge entscheidet bei Vorliegen der Mindestnote 2,3 der Zulassungsausschuss über eine mögliche Zulassung. Eine unbedingte Zulassung zum Studiengang kann von der Erfüllung von Auflagen im Umfang von bis zu 24 Leistungspunkten abhängig gemacht werden. Diese können durch erfolgreiche Absolvierung von im Einzelfall festzulegenden Kern- oder Fachmodulen aus dem Bachelor-Studiengang „Biology“ erfüllt werden. Eine Gewähr für eine mögliche Einhaltung der Regelstudienzeit kann in diesen Fällen nicht geleistet werden.
- (3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, so ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten der Nachweis über eine vorläufige Gesamtnote von mindestens 2,3 aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu erbringen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass das Abschlusszeugnis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters nachgereicht wird.

- (4) Der Zulassungsausschuss hat die Möglichkeit, nachträglich die Notengrenze zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber herabzusetzen.
- (5) Der Zulassungsausschuss wird vom Studiausschuss bestimmt. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers und einer oder einem Studierenden. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bestellt. Das dritte Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und das vierte Mitglied aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, d.h. die oder der Vorsitzende bzw. ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Zulassungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 07.07.2008

gez.

Prof. Dr. A. Batschauer
Dekan des Fachbereichs Biologie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 11.07.2008